

Rechtsanwalt Dr. Felix Ruppert und Stud. Hilfskraft Antonia Walz, Bayreuth \*

## „Von heißer Mode und modebedingten Sünden“

THEMATIK	Brandstiftungsdelikte, Differenzierung zwischen den Tathandlungen, Körperverletzungsdelikte, erfolgsqualifizierter Versuch
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung (Schwer)
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	Gesetzestexte, Open-Book-Klausur, also Lehrbücher und eigene Unterlagen

### ■ SACHVERHALT

Tessa (T) betreibt wenig erfolgreich in gepachteten Geschäftsräumen ein Modegeschäft, in dem sie montags und dienstags ihre Eigenkreationen verkauft. In dem Gebäude befinden sich außer den Räumlichkeiten des Modegeschäfts auch drei durch ein separates Treppenhaus zugängliche Wohnungen, von denen T eine bewohnt. T wartet, bis die Bewohner der anderen beiden Wohnungen zusammen zu ihrem jährlichen Camping-Ausflug aufgebrochen sind, und begibt sich nach deren Abfahrt am späten Donnerstagabend in ihr Modegeschäft.

Dort übergießt sie ihre unbeliebte Sommer-Kreation mit ihrem gesamten Vorrat an Diesellochmittel, der als Brandbeschleuniger dienen soll und entzündet den Kraftstoff mit einem Feuerzeug. Sie hofft, mit der Vernichtung ihrer Kreation wieder Freiräume für Kreativität zu gewinnen, wobei sie billigend in Kauf nimmt, dass das Feuer auch die Decken und Fußböden des Geschäftsraums sowie der Wohnungen erfassen oder jedenfalls beschädigen könnte. Zwar erfasst das Feuer weder Wände noch Böden. Die von ihm ausgehende Wärmeentfaltung zerstört jedoch schnell den Parkettboden der Geschäftsräume – der aufwendig über mehrere Wochen ausgetauscht werden muss und die Nutzung der Räume nicht weiter zulässt – und beschädigt auch die darunter verlegten Stromleitungen, sodass die drei Wohnungen für acht Tage ohne Strom sind. Glücklicherweise werden die Wohnungen aber nur leicht verrußt und sind nach einer kurzen Säuberung wieder bewohnbar.

Einen Tag darauf versucht T, durch eine Reise nach Berlin wieder neue Inspiration für eine erfolgreichere Kreation zu erfahren. Am Bahnhof angekommen, erkennt T auf dem Bahnsteig ihre frühere beste Freundin Frieda (F), die sich jedoch einst herablassend über die Modelinie der T geäußert hatte. Als F vor T die Treppen zum Gleis hinabsteigt, schiebt T die F daher von hinten in der Hoffnung, F möge sich bei dem Sturz verletzen. F stürzt in der Folge des Stoßes die Treppe herab und landet auf den Gleisen, bleibt aber gänzlich unversehrt. Allerdings wird sie von dem einfahrenden Zug erfasst und erliegt noch am Unfallort ihren Verletzungen. Eine solche Möglichkeit hatte T ebenso wie den Tod der F weder gewollt noch vorhergesehen.

Geschockt bricht sie daraufhin ihre Reisevorbereitungen ab und begibt sich in ihre Wohnung. Um sich für das Geschehen nicht vor den Ermittlungsbehörden verantworten zu müssen, nimmt sie sich einen der Stundenzettel ihres Modegeschäfts, welche sie und ihre Bediensteten stets zur Erfassung der geleisteten Stunden – auch im Home-Office – ausfüllen. Sie vermerkt darauf wahrheitswidrig, dass sie den gesamten Tag mit Entwürfen für ihre Kreation in ihrer Wohnung zugebracht habe, um im Falle von Ermittlungen ein Alibi vorweisen zu können.

In einem Gutachten ist zu klären, wie sich T nach dem StGB strafbar gemacht hat. Auf §§ 221, 303 StGB ist dabei nicht einzugehen.